



GEMEINDE WÜNNEWIL-FLAMATT

Dorfstrasse 22
3184 Wünnewil

www.wuennewil-flamatt.ch

Abfallreglement

Genehmigt durch	Datum
Gemeinderat	19.12.2022
Generalrat	15.02.2023
Direktion für Raumentwicklung, Infrastruktur, Mobilität und Umwelt (RIMU)	13.06.2023
In Kraft getreten:	01.01.2024

Inhaltsverzeichnis

1. Kapitel	Allgemeine Bestimmungen	3
Art. 1	Gegenstand	3
Art. 2	Aufgaben der Gemeinde	3
Art. 3	Aufsicht	3
Art. 4	Information	3
Art. 5	Ablagerungsverbot	4
Art. 6	Begriffe	4
2. Kapitel	Organisation der Abfallentsorgung	5
Art. 7	Separatsammlung	5
Art. 8	Abfallsammelstelle	5
Art. 9	Kompostierung	5
Art. 10	Organisation der Abfallabfuhr	5
Art. 11	Abfälle aus Unternehmen	5
Art. 12	Abfallverbrennung	6
3. Kapitel	Finanzierung	6
1. Abschnitt	Allgemeine Bestimmungen	6
Art. 13	Grundsätze	6
Art. 14	Bearbeitungsgebühren	6
Art. 15	Grundsätze zur Berechnung der Gebühren	6
Art. 16	Ausführungsbestimmungen	7
Art. 17	Von der Abfuhr nicht betroffene Abfälle	7
2. Abschnitt	Arten von Gebühren	7
Art. 18	Entsorgungsgebühren	7
Art. 19	Grundgebühr	7
Art. 20	Grüngutgrundgebühr	7
Art. 21	Mengengebühren	8
Art. 22	Sackgebühr	8
Art. 23	Plombierte Container	8
Art. 24	Betriebsabfälle	8
4. Kapitel	Verzugszins, strafrechtliche Sanktionen, Rechtsmittel und Verjährung	8
Art. 25	Verzugszins	8
Art. 26	Strafrechtliche Sanktion	9
Art. 27	Rechtsmittel	9
Art. 28	Verjährung	9
5. Kapitel	Schlussbestimmungen	9
Art. 29	Aufhebung bisherigen Rechts	9
Art. 30	Vollzug	9
Art. 31	Inkrafttreten	9

Abfallreglement

Der Generalrat von Wünnewil-Flamatt

gestützt auf

das Gesetz vom 13. November 1996 über die Abfallbewirtschaftung (ABG; SGF 810.2);

das Gesetz vom 25. September 1980 über die Gemeinden (GG; SGF 140.1);

das Reglement vom 20. Januar 1998 über die Abfallbewirtschaftung (ABR; SGF 810.21);

das Ausführungsreglement vom 28. Dezember 1981 zum Gesetz über die Gemeinden (ARGG; SGF 140.11);

auf Antrag des Gemeinderates,

erlässt folgende Bestimmungen:

1. Kapitel Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand

- ¹ Das vorliegende Reglement soll die Abfallbewirtschaftung auf dem Gemeindegebiet sicherstellen.

Art. 2 Aufgaben der Gemeinde

- ¹ Die Gemeinde entsorgt, unter Vorbehalt der in Abs. 2 Bst. a angeführten Abfälle, die Siedlungsabfälle sowie die Abfälle aus der Strassenreinigung, die Abfälle aus den öffentlichen Abwasserreinigungsanlagen und diejenigen Abfälle, deren Verursacher unbekannt oder zahlungsunfähig sind.
- ² Der Gemeinderat kann:
- a) die Entsorgung von Siedlungsabfällen mit besonderen Vorschriften des Bundes vorschlagen;
 - b) über die Übernahme der Entsorgung von Betriebsabfällen durch einen privatrechtlichen Vertrag entscheiden;
 - c) beschliessen, die Abfallentsorgung ausserhalb des Gemeindegebiets in interkommunaler Zusammenarbeit sicherzustellen (Art. 107 ff. GG).
- ³ Die Gemeinde fördert Massnahmen zur Abfallverminderung und informiert die Bevölkerung über die Abfallbewirtschaftung.
- ⁴ Sie nimmt gemäss dem gesetzlichen Auftrag andere Aufgaben der Abfallentsorgung wahr.

Art. 3 Aufsicht

- ¹ Die Abfallbewirtschaftung auf dem Gemeindegebiet untersteht der Aufsicht des Gemeinderats.

Art. 4 Information

- ¹ Der Gemeinderat informiert die Bevölkerung über Abfallfragen, insbesondere über Möglichkeiten zur Abfallverminderung und -verwertung, die Abfallabfuhr, die Separatsammlungen, die verschiedenen Abfallkategorien und deren Eigenschaften sowie über die Bekämpfung von Littering.

Art. 5 Ablagerungsverbot

- ¹ Siedlungsabfälle müssen gemäss den vom Gemeinderat erlassenen Vorschriften den bezeichneten Sammelstellen übergeben werden.
- ² Vorbehältlich interkommunaler Gemeindeübereinkünfte (Art. 107 ff. GG) sind nur natürliche Personen mit Aufenthalt und Unternehmen mit Sitz oder Zweigniederlassung in der Gemeinde berechtigt, die kommunalen Abfallanlagen in Anspruch zu nehmen oder ihre Abfälle für die kommunale Sammlung bereitzustellen.
- ³ Es ist verboten, Abfälle jeglicher Art ausserhalb der bewilligten Entsorgungsanlagen sowie ausserhalb der vorgegebenen Stellen und Zeiten wegzuwerfen oder abzulagern. Die Kompostierung von Grünabfällen in dafür geeigneten Einzelkompostieranlagen ist von diesem Verbot ausgenommen.
- ⁴ Abfälle dürfen nicht der Kanalisation zugeführt werden.

Art. 6 Begriffe

- ¹ Siedlungsabfälle gemäss Art. 3 Bst. a VVEA (Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen) sind:
 - a) aus Haushalten stammende Abfälle;
 - b) aus Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen stammende Abfälle, deren Zusammensetzung betreffend Inhaltsstoffe und Mengenverhältnisse mit Abfällen aus Haushalten vergleichbar ist;
 - c) aus öffentlichen Verwaltungen stammende Abfälle, deren Zusammensetzung betreffend Inhaltsstoffe und Mengenverhältnisse mit Abfällen aus Haushalten vergleichbar ist.
- ² Als Siedlungsabfälle gelten insbesondere:
 - a) Kehrrikt: für die Verbrennung bestimmte, nicht stofflich verwertbare, gemischte Abfälle;
 - b) Sperrgut: brennbare Siedlungsabfälle, die aufgrund ihrer Grösse und Form (Sperrigkeit) nicht über die üblichen Abfallbehältnisse entsorgt werden können;
 - c) separat gesammelte Abfälle: Abfälle, die zwecks stofflicher Verwertung oder besonderer Behandlung separat gesammelt werden;
 - d) Sonderabfälle: Abfälle, deren umweltverträgliche Entsorgung aufgrund ihrer Zusammensetzung, ihrer chemisch-physikalischen oder ihrer biologischen Eigenschaften auch im Inlandverkehr umfassende besondere technische und organisatorische Massnahmen erfordern (Art. 2 Abs. 2 VeVA);
 - e) biogene Abfälle: Abfälle pflanzlicher, tierischer oder mikrobieller Herkunft (Art. 3 Bst. d VVEA);
 - f) Grünabfälle: pflanzliche Abfälle aus Gärten und Parkanlagen, wie Baumschnitt, Äste und Zweige, Rasen oder Laub.
- ³ Betriebsabfälle sind:
 - a) die aus Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen stammenden Abfälle, die hinsichtlich ihrer Zusammensetzung betreffend Inhaltsstoffe und Mengenverhältnisse keine Siedlungsabfälle sind; sowie
 - b) die aus Unternehmen mit 250 oder mehr Vollzeitstellen stammenden Abfälle, unabhängig von ihrer Zusammensetzung.

2. Kapitel Organisation der Abfallentsorgung

Art. 7 Separatsammlung

- ¹ Die folgenden Abfälle müssen getrennt und separat gesammelt werden:
 - a) verwertbare Siedlungsabfälle: Glas, Papier, Karton, Metalle, PET, Grünabfälle, Textilien;
 - b) Sperrgut;
 - c) Sonderabfälle;
 - d) Abfälle mit besonderen Vorschriften des Bundes.

Art. 8 Abfallsammelstelle

- ¹ Der Gemeinderat legt die Betriebsvorschriften für die Abfallsammelstelle fest (angenommene Abfälle, Bedingungen für ihre Annahme, Öffnungszeiten und -tage usw.) und organisiert ihre Aufsicht.

Art. 9 Kompostierung

- ¹ Kompostierbare Abfälle sind, soweit möglich, durch den Verursacher in Einzel- oder Quartierkompostieranlagen zu kompostieren.
- ² Die Gemeinde fördert und unterstützt durch Begleitmassnahmen die Einzel- oder Quartierkompostierung.
- ³ Sie sorgt dafür, dass nicht verwertete, kompostierbare Abfälle in eine bewilligte Anlage geführt werden.
- ⁴ Die Gemeinde kann einen Häckseldienst organisieren.

Art. 10 Organisation der Abfallabfuhr

- ¹ Der Gemeinderat organisiert die Sammlung und den Transport der Siedlungsabfälle und legt die Modalitäten dafür fest; er kann bestimmte Objekte von der Sammlung ausschliessen.
- ² Er bietet eine regelmässige Sammlung der Abfälle an.
- ³ Die Zwischenlagerung von losen Siedlungsabfällen auf öffentlichem Grund ist verboten.
- ⁴ Der Organisator einer öffentlichen Veranstaltung ergreift auf eigene Kosten alle geeigneten Massnahmen, um die durch die Veranstaltung erzeugten Abfälle einzusammeln. Der Gemeinderat kann den Veranstalter zur Einreichung eines Abfallbewirtschaftungskonzepts verpflichten und Ausführungsbestimmungen erlassen.

Art. 11 Abfälle aus Unternehmen

- ¹ Der Gemeinderat kann Unternehmen gestatten, ihren Abfall und ihr Sperrgut selbst zu entsorgen.
- ² Diese Unternehmen entsorgen ihre separat gesammelten Siedlungsabfälle selbst oder betrauen Dritte mit dieser Aufgabe.
- ³ Unternehmen, die keine Verwertungslösung für ihre separat gesammelten Siedlungsabfälle haben, beantragen beim Gemeinderat eine Genehmigung für den Zugang zur Sammelstelle.
- ⁴ Betriebsabfälle müssen von den Unternehmen auf eigene Kosten entsorgt werden. Art. 2 Abs. 2 bleibt vorbehalten.

Art. 12 Abfallverbrennung

- ¹ Das Verbrennen von Abfall im Freien ist verboten. Ausgenommen davon sind Feld- und Gartenabfälle, die so trocken sind, dass bei der Verbrennung praktisch kein Rauch entsteht (Art. 26b Abs.1 LRV).
- ² Der Gemeinderat kann das Verbrennen von natürlichen Abfällen in bestimmten Gebieten einschränken oder verbieten, wenn übermässige Immissionen zu erwarten sind (Art. 26b Abs. 3 LRV). In einem solchen Fall veröffentlicht er eine Bekanntmachung, welche die entsprechenden Zonen klar festhält.
- ³ Weitergehende Vorschriften des Gesetzes über die Gebäudeversicherung, die Prävention und die Hilfeleistungen bei Brand und Elementarschäden bleiben vorbehalten. Für das Verbrennen von natürlichen Waldabfällen im Freien ist das Reglement über den Wald und den Schutz vor Naturereignissen (WSR) anwendbar.

3. Kapitel Finanzierung

1. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

Art. 13 Grundsätze

- ¹ Die Gemeinde sorgt für die Finanzierung der öffentlichen Entsorgung derjenigen Abfälle, für deren Entsorgung sie zuständig ist. Dazu stehen ihr folgende Instrumente zur Verfügung:
 - a) Entsorgungsgebühren (Grundgebühr, Grüngutgrundgebühr und Mengengebühren);
 - b) die aus dem Verkauf rezyklierter verwertbarer Materialien resultierenden Einnahmen;
 - c) Steuereinnahmen;
 - d) Bearbeitungsgebühren.
- ² Die Anschaffungskosten von Kehrtrübsäcken, Containern sowie andere Kosten, die im Zusammenhang mit der Bereitstellung der Abfälle zur Abfuhr entstehen, gehen zulasten der Benutzer.

Art. 14 Bearbeitungsgebühren

- ¹ Für Kontrollen, die infolge einer Beanstandung durchgeführt werden, sowie für besondere Leistungen, die die Gemeindeverwaltung nicht aufgrund des vorliegenden Reglements ausführen muss, wird eine Bearbeitungsgebühr erhoben.
- ² Der maximale Stundenansatz beträgt Fr. 60.

Art. 15 Grundsätze zur Berechnung der Gebühren

- ¹ Die Gebühren sind so festzulegen, dass damit mindestens 70 % der Betriebs- und Finanzierungskosten des Abfuhrwesens und der Abfallentsorgungsanlagen gedeckt werden können.
- ² Mindestens 50 % der Gebühreneinnahmen müssen aus Mengengebühren stammen.
- ³ Der Betrag der Gebühren berücksichtigt die Kosten, die aus der Abfallbewirtschaftung entstehen; er muss zur Verminderung der insgesamt anfallenden Abfallmenge beitragen, die Wiederverwertung fördern und die umweltfreundliche Behandlung sichern.
- ⁴ Die in diesem Reglement vorgesehenen Gebühren schliessen die Mehrwertsteuer (MWST) nicht ein. Ist die Gemeinde mehrwertsteuerpflichtig, so werden die im vorliegenden Reglement angeführten Beträge entsprechend erhöht.

Art. 16 Ausführungsbestimmungen

- ¹ Der Gemeinderat legt innerhalb der durch den Generalrat vorgegebenen Grenzen in den Ausführungsbestimmungen folgende Beträge fest:
 - a) die Entsorgungsgebühren (Grundgebühr und Mengengebühr);
 - b) die Gebühren für Kontrollen und Sonderleistungen.

Art. 17 Von der Abfuhr nicht betroffene Abfälle

- ¹ Es dürfen nur Kehrriechsäcke und andere Behälter zur Kehrriechabfuhr bereitgestellt werden, die mit einem Zahlungsnachweis der Gebühr (Marke oder Plombe) versehen sind.

2. Abschnitt Arten von Gebühren

Art. 18 Entsorgungsgebühren

- ¹ Die Kosten für die Entsorgung der Siedlungsabfälle werden den Abfallinhabern mittels Gebühren überbunden.
- ² Diese setzen sich aus Grundgebühr, Grüngutgrundgebühr und Mengengebühren zusammen.

Art. 19 Grundgebühr

- ¹ Die Grundgebühr wird für die Entsorgung von Siedlungsabfällen erhoben, unabhängig von Art und Menge des entsorgten Abfalls und von der Häufigkeit der Inanspruchnahme der Entsorgungsdienstleistung.
- ² Sie wird einmal jährlich beim Gebäudeeigentümer erhoben.
- ³ Die Grundgebühr für Private und Unternehmen deckt die Abfallkosten nach Abzug der Mengen- und Grüngutgrundgebühren.
- ⁴ Sie beträgt höchstens Fr. 50 pro Haushalt und Gewerbebetrieb.

Art. 20 Grüngutgrundgebühr

- ¹ Die Kosten für die Entsorgung von Grünabfällen werden mittels Grüngutgrundgebühr gedeckt.
- ² Die Grüngutgrundgebühr wird aufgrund der Parzellenfläche von in der Bauzone bebauten oder bebaubaren Grundstücken sowie der Parzellenfläche der Gebäude in der Landwirtschaftszone erhoben.
- ³ Die Parzellenfläche für Grundstücke mit Gebäuden in der Landwirtschaftszone wird für die Berechnung der Grüngutgrundgebühr auf maximal 1'000 m² festgesetzt, ebenso diejenige von öffentlich-rechtlichen Körperschaften.
- ⁴ Bei Nutzung eines Grundstückes zu ausschliesslich Gewerbebezwecken darf die berechnete Grüngutgrundgebühr Fr. 100 pro Gewerbeeinheit nicht überschreiten.
- ⁵ Bei Nutzung eines Grundstückes zu ausschliesslich Wohnzwecken darf die berechnete Grüngutgrundgebühr Fr. 200 pro Wohneinheit nicht überschreiten.
- ⁶ Bei gemischter Nutzung eines Grundstückes zu Gewerbe- und Wohnzwecken darf die berechnete Grüngutgrundgebühr Fr. 150 pro Einheit (Wohn- oder Gewerbeeinheit) nicht überschreiten.
- ⁷ Bei nicht bebauten Grundstücken in der Bauzone wird die Grüngutgrundgebühr ebenfalls erhoben, ausgenommen sind Parzellen, die landwirtschaftlich genutzt werden.
- ⁸ Die maximal zulässigen Grüngutgrundgebühren betragen Fr. 0.08 pro m².
- ⁹ Benützt der Grundstückseigentümer mangels Grüngut die Grüngutsammelstelle und den Häckseldienst der Gemeinde nachweislich nicht oder nur in sehr eingeschränktem Masse, kann er dem Gemeinderat ein begründetes Gesuch stellen. Der Gemeinderat kann auf dieses Gesuch die Grüngutgrundgebühr reduzieren. Die Abstufungen der Reduktion werden wie folgt festgelegt:

80%	Das Grundstück verfügt über weniger als 10% der Grundstücksfläche für Sträucher, Bäume, Garten- und Grünanlagen, sowie ein allfälliges Gebäude wird nur für Gewerbebetriebe benützt.
60%	Das Grundstück verfügt über weniger als 10% der Grundstücksfläche für Sträucher, Bäume, Garten- und Grünanlagen, sowie ein allfälliges Gebäude wird für Gewerbebetriebe und Wohnungen benützt.
50%	Das Grundstück verfügt über weniger als 10% der Grundstücksfläche für Sträucher, Bäume, Garten- und Grünanlagen, sowie ein allfälliges Gebäude wird ausschliesslich für Wohnungen benützt.

- ¹⁰ Beim Häckseldienst können übermässige Mengen von der Gemeinde verrechnet werden.

Art. 21 Mengengebühren

- ¹ Die Mengengebühren werden in Abhängigkeit von Art (z. B. Kehricht, Grünabfälle, weitere Fraktionen) und Menge (Volumen oder Grundstücksfläche als Potential der Grüngutmenge) des erzeugten Abfalls vom Abfallinhaber erhoben.

Art. 22 Sackgebühr

- ¹ Die Sackgebühr ist von der Aufnahmekapazität des Sacks abhängig. Die Kehrichtsäcke müssen mit einer Gebührenmarke versehen werden.
- ² Die maximal zulässigen Sackgebühren betragen:
- a) 2 Franken 17 Liter
 - b) 4 Franken 35 Liter
 - c) 6 Franken 60 Liter
 - d) 12 Franken 110 Liter

Art. 23 Plombierte Container

- ¹ Plombierte Container sind ausschliesslich für Betriebsabfälle vorgesehen.
- ² Die Container sind im Hinblick auf die Kehrichtabfuhr zu plombieren.
- ³ Die für die Plomben maximal zulässigen Beträge sind:
- a) 25 Franken für Container mit 200 l Inhalt
 - b) 60 Franken für Container mit 800 l Inhalt
 - c) 90 Franken für Container mit 800 l Inhalt gepresst

Art. 24 Betriebsabfälle

- ¹ Die Finanzierungsmodalitäten für Betriebsabfälle werden auf der Grundlage einer Vereinbarung nach Art. 2 Abs. 2 Bst. a mit dem Inhaber festgelegt.
- ² Die Kosten werden durch Einnahmen gedeckt, die in der Gemeindebuchhaltung getrennt von den Steuern ausgewiesen werden.

4. Kapitel Verzugszins, strafrechtliche Sanktionen, Rechtsmittel und Verjährung

Art. 25 Verzugszins

- ¹ Auf Abfallgebühren, Zahlungsbeträge und Bearbeitungsgebühren, die nicht bis zum Fälligkeitsdatum bezahlt worden sind, kann ein Verzugszins zum Verzugszinssatz der Einkommens- und Vermögenssteuern für natürliche Personen erhoben werden.

Art. 26 Strafrechtliche Sanktion

- ¹ Zuwiderhandlungen gegen die Art. 5 bis 12 und 17 des vorliegenden Reglements werden je nach Schwere des Falls mit einer Busse in der Höhe von Fr. 20 bis Fr. 1'000 bestraft.
- ² Der Gemeinderat spricht die Bussen in der Form des Strafbefehls aus. Der Verurteilte kann innert 10 Tagen nach Zustellung des Strafbefehls beim Gemeinderat schriftlich Einsprache erheben (Art. 86 Abs. 2 GG).
- ³ Die in dieser Hinsicht anwendbaren Strafbestimmungen des Bundes- und des kantonalen Rechts bleiben vorbehalten.

Art. 27 Rechtsmittel

- ¹ Gegen Verfügungen, die in Anwendung des vorliegenden Reglements durch den Gemeinderat, eine kommunale Dienststelle oder einen Rechtsträger einer Delegation öffentlicher Gemeindeaufgaben getroffen werden, kann innert 30 Tagen Einsprache beim Gemeinderat erhoben werden. Die Einsprache ist schriftlich einzureichen und muss die Begründung sowie die entsprechenden Rechtsbegehren enthalten.
- ² Wird die Einsprache durch den Gemeinderat teilweise oder ganz abgewiesen, kann gegen diesen Entscheid innert 30 Tagen nach der Eröffnung eine Beschwerde bei der Oberamtsperson eingereicht werden.
- ³ Die Rechtsmittel für strafrechtliche Sanktionen gemäss Art. 86 Abs. 2 GG bleiben vorbehalten.

Art. 28 Verjährung

- ¹ Es gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die direkten Kantonssteuern (DStG) betreffend Veranlagungs- und Bezugsverjährung.

5. Kapitel Schlussbestimmungen

Art. 29 Aufhebung bisherigen Rechts

- ¹ Das Reglement vom 29. Dezember 2009 über die Abfallentsorgung wird aufgehoben.

Art. 30 Vollzug

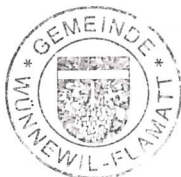
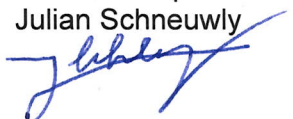
- ¹ Der Gemeinderat ist für den Vollzug dieses Reglements verantwortlich und erlässt zu diesem Zweck Ausführungsbestimmungen.
- ² Er ergreift Massnahmen und lässt die nötigen Kontrollen durchführen.
- ³ Die Übertragung öffentlicher Gemeindeaufgaben an Dritte bleibt vorbehalten (Art. 5a GG).

Art. 31 Inkrafttreten

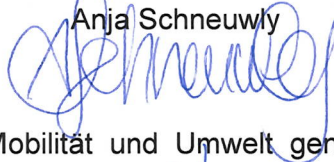
- ¹ Das Reglement tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Direktion für Raumentwicklung, Infrastruktur, Mobilität und Umwelt (RIMU) am 1. Januar 2024 nach der Annahme durch den Generalrat in Kraft.

Durch den Generalrat von Wünnewil-Flamatt angenommen, am 15. Februar 2023

Der Generalratspräsident
Julian Schneuwly



Die Stv. Gemeindeschreiberin
Anja Schneuwly



Von der Direktion für Raumentwicklung, Infrastruktur, Mobilität und Umwelt genehmigt am
13. JUNI 2023

Jean-François Steiert
Staatsrat, Direktor

